



## Begründung:

Die erste Hochrechnung aufgrund der Wiegungen und der gewogenen kg für Inkontinenzkranke mit ärztlichem Attest wurde zum Stichtag 30.04.2001 vorgenommen. Die Analyse der Müllgebühren für ca. 50 % der insgesamt über 500 Fälle, die eine Vergünstigung für Inkontinenz aufgrund eines ärztlichen Attestes in Anspruch nahmen, ergab seinerzeit folgendes Bild:

- p 24 % der geprüften Fälle würden keine Müllgebühren zahlen, da ihre hochgerechneten Müllgebühren geringer waren als die Erstattung für Inkontinenz.
- p 48 % der geprüften Fälle würden weniger als die Grundgebühr und die Entleerungsgebühr, d.h. weniger als 109,00 DM pro Jahr zahlen.
- p 25 % der geprüften Fälle würden mehr als die Grundgebühr, aber weniger als die für das Jahr 2001 festgesetzte Vorauszahlung zahlen.
- p 3 % der geprüften Fälle würden mehr zahlen als die für 2001 festgesetzte Vorauszahlung.

Zum Stichtag 31.08.2001 wurde eine erneute Überprüfung von mehr als 200 Fällen vorgenommen. Daraus folgt:

- p 20 % der geprüften Fälle würden keine Müllgebühren zahlen (s.o.). Dies sind 4 % weniger als zum Stichtag 30.04.01.
- p 48 % der geprüften Fälle würden weniger als die Grundgebühr und die Entleerungsgebühr von 109 DM zahlen, dieser Anteil ist unverändert gegenüber der ersten Stichprobe.
- p 28 % der geprüften Fälle würden mehr als die Grundgebühr, aber weniger als die für das Jahr 2001 festgesetzte Vorauszahlung zahlen und damit eine Erstattung gegenüber ihrer Vorauszahlung bekommen. Zum Stichtag 30.04.01 waren dies ca. 25 % und damit 3 % weniger.
- p 4 % der geprüften Fälle müssten mehr zahlen als die für 2001 festgesetzte Vorauszahlung, dieser Anteil ist unverändert gegenüber der ersten Stichprobe.

Die vorgenannten Auswirkungen waren vom Rat mit dem am 14.12.2000 gefassten Beschluss nicht gewollt. Die mit dem Ratsbeschluss beabsichtigte Entlastung von Inkontinenzkranken bei den Müllgebühren würde bei ca. 70 % der Betroffenen zu einer nicht beabsichtigten Begünstigung gegenüber den übrigen Gebührenpflichtigen führen.

Um eine Gleichstellung mit allen anderen Gebührenpflichtigen zu erreichen, wird vorgeschlagen, dass jeder Haushalt, der eine Vergünstigung für Inkontinenz in Anspruch nimmt, mindestens folgende Gebühren zahlen muss:

1. Grundgebühr von 73,00 DM jährlich
2. Entleerungsgebühr von 36,00 DM jährlich
3. Gewichtsgebühr von zur Zeit 70 kg jährliches Durchschnittsgewicht pro Einwohner für jedes Haushaltsmitglied

Die Auswertung der gesamten Wiegungen bis zum 31.08.2001 hat ergeben, dass zur Zeit hochgerechnet für jeden Einwohner Emdens durchschnittlich 70 kg Müll pro Kopf im Jahr 2001 anfallen werden.

Weist der jährliche Gebührenbescheid einen geringeren Betrag als den Mindestbetrag aus, so erfolgt keine Gutschrift. Weist der Gebührenbescheid einen höheren Betrag als den Mindestbetrag aus, wird auf den Betrag, der die Mindestgebühr übersteigt, die Inkontinenzvergünstigung bis zur Höhe der vollen Gutschrift angerechnet.

Sollte im Einzelfall im Laufe des Jahres eine unzumutbare finanzielle Belastung durch die erhöhten Abschlagszahlungen bei den Müllgebühren entstehen, kann ein Abschlag auf die zu zahlende Inkontinenzvergünstigung gewährt werden.

Beispiele (Inkontinenzvergünstigung von 30 kg pro Monat):

Ein Dreipersonenhaushalt (Eltern, 1 Kind) hat bis zum 31.08.01 eine gewogene Müllmenge von 30 kg bei bisher 8 Entleerungen. Hochgerechnet auf das Jahr 2001 ergeben sich folgende Daten:

Grundgebühr 73,00 DM zuzüglich 12 Entleerungen à 3,00 DM = 36,00 DM zuzüglich  $(30 \text{ kg} / 8 \text{ Monate} * 12 \text{ Monate} * 0,43 \text{ DM/kg}) = 19,35 \text{ DM}$  Gewichtsgebühr; insgesamt 128,35 DM. Die Mindestgebühr setzt sich zusammen aus 73,00 DM Grundgebühr, 36,00 DM Entleerungsgebühr und 3 Personen je 70 kg Gewichtsgebühr  $* 0,43 \text{ DM} = 90,30 \text{ DM}$ ; insgesamt 199,30 DM. Die tatsächlich zu zahlende Gebühr von 128,35 DM ist geringer als die Mindestgebühr von 199,30 DM, so dass keine Inkontinenzvergünstigung gezahlt wird.

Ein Vierpersonenhaushalt (Eltern, 2 Kinder) hat bis zum 31.08.01 eine gewogene Müllmenge von 550 kg bei bisher 16 Entleerungen. Hochgerechnet auf das Jahr 2001 ergeben sich folgende Daten:

Grundgebühr 73,00 DM zuzüglich 26 Entleerungen à 3,00 DM = 78,00 DM zuzüglich  $(550 \text{ kg} / 8 \text{ Monate} * 12 \text{ Monate} * 0,43 \text{ DM/kg}) = 354,75 \text{ DM}$  Gewichtsgebühr; insgesamt 505,75 DM. Die Mindestgebühr setzt sich zusammen aus 73,00 DM Grundgebühr, 36,00 DM Entleerungsgebühr und 4 Personen je 70 kg Gewichtsgebühr  $* 0,43 \text{ DM} = 120,40 \text{ DM}$ ; insgesamt 229,40 DM. Die tatsächlich zu zahlende Gebühr von 505,75 DM ist höher als die Mindestgebühr von 229,40 DM. Die Inkontinenzvergünstigung beträgt  $30 \text{ kg pro Monat} = 12 * 30 \text{ kg} * 0,43 \text{ DM} = 154,80 \text{ DM}$  und wird in voller Höhe gewährt.

Ein Dreipersonenhaushalt (Eltern, 1 Kind) hat bis zum 31.08.01 eine gewogene Müllmenge von 300 kg bei bisher 12 Entleerungen. Hochgerechnet auf das Jahr 2001 ergeben sich folgende Daten:

Grundgebühr 73,00 DM zuzüglich 18 Entleerungen à 3,00 DM = 54,00 DM zuzüglich  $(300 \text{ kg} / 8 \text{ Monate} * 12 \text{ Monate} * 0,43 \text{ DM/kg}) = 193,50 \text{ DM}$  Gewichtsgebühr; insgesamt 320,50 DM. Die Mindestgebühr setzt sich zusammen aus 73,00 DM Grundgebühr, 36,00 DM Entleerungsgebühr und 3 Personen je 70 kg Gewichtsgebühr  $* 0,43 \text{ DM} = 90,30 \text{ DM}$ ; insgesamt 199,30 DM. Die tatsächlich zu zahlende Gebühr von 320,50 DM übersteigt die Mindestgebühr um 121,20 DM. Eine Inkontinenzvergünstigung kann in Höhe von 121,20 DM gewährt werden, nicht jedoch in der maximal möglichen Höhe von 154,80 DM.